

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats der Großen Kreisstadt Mosbach

- Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet die Interessen aller Jugendlichen der Stadt Mosbach nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.
- Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen.
- Die Jugendgemeinderäte sind nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 1

Wahl des Jugendgemeinderats

1. Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet alle drei Jahre statt.
2. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Jugendgemeinderäte, die in ihrer Amtszeit die Volljährigkeit erreicht haben, können noch einmal kandidieren. Weitere Voraussetzung ist, dass der Jugendliche zum Zeitpunkt der Wahl in Mosbach gemeldet ist.
3. Zu wählen sind 13 Jugendgemeinderäte im Wege der Mehrheitswahl.
4. Grundsätzlich finden für die Wahl des Jugendgemeinderates, soweit anwendbar, die einschlägigen Vorschriften des Kommunalrechts Anwendung.

§ 2

Zusammensetzung des Jugendgemeinderats

1. Der Jugendgemeinderat besteht aus 13 ehrenamtlichen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte) .
2. Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Jugendgemeinderats; er hat kein Stimmrecht im Jugendgemeinderat.
3. Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte heraus drei Sprecher.

SITZUNGEN

§ 3

Anzahl der Sitzungen

Sitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Wenn ein Viertel der Mitglieder des Jugendgemeinderates es wünscht, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen.

§ 4

Geschäftsverlauf

Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen der Mitglieder des Jugendgemeinderates gestellt. Die Verwaltung kann bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.

§ 5

Amtsführung

1. Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende bzw. die Geschäftsstelle unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
2. Die Jugendgemeinderäte sollen zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates rechtzeitig erscheinen und ihnen bis zum Schluss beiwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat er sich beim Vorsitzenden abzumelden.

§ 6

Arbeitsgruppen

Der Jugendgemeinderat bildet für seine Arbeit je nach Bedarf Arbeitsgruppen. Empfohlen wird eine Zusammensetzung von höchstens 5 Mitgliedern pro Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppen werden organisatorisch von der Stadtverwaltung unterstützt. Ihre Arbeit organisieren und leiten sie selbst.

§ 7

Abstimmung

1. Für allgemeine Anträge reicht eine einfache Mehrheit aus
2. Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Jugendgemeinderates erforderlich.

§ 8

Verknüpfung mit dem Gemeinderat

der Großen Kreisstadt Mosbach

Vertreter des Jugendgemeinderates haben ein Anhörungsrecht im Gemeinderat zu den gefassten Beschlüssen.

Anträge des Jugendgemeinderates sind dem Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach oder seinen Ausschüssen über den Oberbürgermeister zuzuleiten. Der Jugendgemeinderat ist über das Ergebnis der Beratung und Entscheidung seiner Anträge im Gemeinderat oder seiner Ausschüsse in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Der Oberbürgermeister unterstützt den Jugendgemeinderat nach bestem Wissen und Gewissen.

Inkrafttreten

§ 10

Diese Geschäftsordnung tritt am 17.02.00 in Kraft.